

**Abteilung/FB**  
**Fachbereich 10****Datum**  
**17.10.2013****Status**  
**öffentlich**

---

**Az:****Beratungsfolge:****Sitzungsdatum:**Schul-, Jugend- und Sozialausschuss  
Verwaltungsausschuss  
Rat24.10.2013  
29.10.2013  
31.10.2013zur Empfehlung  
zur Empfehlung  
zum Beschluss**Änderung der Kindertagesstättenentgeltordnung**Abstimmungsergebnis       Ja       Nein       Enthaltung**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die dem Originalprotokoll im Original beigefügte Änderung der Kindertagesstättenentgeltordnung wird beschlossen.

**Begründung:**

Die Entgeltspflicht beginnt laut Ziffer 6.1 der Entgeltordnung mit dem 1. Monat, in dem die Leistung der Kindertagesstätten in Anspruch genommen wird und endet gemäß Ziffer 6.2 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Eine Unterbrechung der Inanspruchnahme und Entgeltzahlung ist nicht geregelt.

Aufgrund eines aktuell vorliegenden Falls einer langfristigen krankheitsbedingten Abwesenheit eines Kindes stellt sich die Frage der Entgeltspflicht für diese Zeit.

Da ein Rechtsanspruch bei Wiederanmeldung grundsätzlich (allerdings nicht in einer bestimmten Einrichtung) besteht und ein Kind bereits durch eine längere Unterbrechung sozial „benachteiligt“ wird, wird vorgeschlagen, seitens der Stadt zumindest finanziell unterstützend tätig zu werden.

Dies kann jedoch nur in Ausnahmefällen möglich sein. Hierfür werden seitens der Verwaltung folgende Eckpunkt vorgeschlagen:

<b>SachbearbeiterIn</b>	<b>FachbereichsleiterIn:</b>	<b>Bürgermeister:</b>
<b>Haushaltsstelle:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<b>UVP</b> <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt
<b>bisherige SV:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt	

1. Eine krankheitsbedingte und längerfristige Abwesenheit von mindestens 3 Monaten sowie
2. Eine Befreiung von der Entgelpflicht nur für volle Kalendermonate.

**Anlagenverzeichnis:**

2. Änderung der Entgeltordnung